

Die ungarische Getreidezentrale.

Budapest, 11. Juli. Die Direktion der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft veröffentlicht zur Orientierung des interessierten Publikums folgendes: Wie bereits vor einigen Tagen bekanntgegeben, hat die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft ihre Tätigkeit bereits begonnen. Den Getreideeinkauf besorgt die Kriegsprodukten-A.-G. durch Kommissionäre. Die Aktiengesellschaft bestellt alle jene Getreidefirmen zu Kommissionären, welche sie zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben für fähig hält. Bisher wurden bereits 150 solcher Firmen als Kommissionäre bestellt. Bezügliche Anträge werden zurzeit überprüft, respektive ist der Abschluß der bezüglichen Kontrakte im Zuge, so daß binnen kurzem mehrere hundert Getreidefirmen des Landes im Besitze solcher Kommissionärbestellungen sein werden. Die Liste dieser Kommissionäre wird von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden. Einzelkommissionäre erhalten nicht das Recht der Ausschließlichkeit bezüglich gewisser Gegenden, so daß die Produzenten in der Lage sein werden, mit jenen Kommissionären in Verbindung zu treten, welche ihnen entsprechen. Außerdem haben die Produzenten auch das Recht, sich mit Anträgen direkt an die Kriegsprodukten-A.-G. zu wenden.

Andererseits übernimmt die Kriegsprodukten-A.-G. keinerlei Verantwortung bezüglich der seitens der Kommissionäre den Produzenten gegenüber übernommenen Verpflichtungen. Die Kommissionäre der Kriegsprodukten-A.-G. erhalten zum Beweise der Einkaufsberechtigung Legitimationskarten, welche sie bei den betreffenden Oberstuhlrichtern vidieren lassen, in deren Bezirk sie Einkäufe vorzunehmen wünschen.

In bezug auf die Preise besteht eine Regierungsverordnung, welche die Maximalpreise des Getreides feststellt. Dieser Preis ist in bezug auf die verschiedenen Gegenden des Landes verschieden. Außerdem wurde bestimmt, daß hinsichtlich des Weizens bis zum 21. August, hinsichtlich des Roggens bis zum 1. August der Maximalpreis höher ist, als in der späteren Zeit, und zwar in der Weise, daß betreffs des Weizens vom 10. bis 21. Juli ein Aufgeld von 4 Kronen, hinsichtlich des Roggens ein Aufgeld von 2 Kronen festgestellt ist, welches Aufgeld in Zeitabschnitten von je 10 Tagen sich um eine Krone vermindert. Auf das Aufgeld hat der Produzent gegenüber der Kriegsprodukten-A.-G., respektive deren Kommissionären nur dann Anspruch, wenn er die betreffenden Weizen- oder Roggenquantitäten innerhalb des betreffenden Zeitabschnittes einer Eisenbahn- oder Schiffstation bereits endgültig übergeben hat.